Europäisches Parlament
2014-2019

Ausschuss für regionale Entwicklung

2018/0198(COD)

25.9.2018

***I
ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Mechanismus zur Überwindung rechtlicher und administrativer Hindernisse in einem grenzübergreifenden Kontext
(COM(2018)0373 – C8-0228/2018 – 2018/0198(COD))

Ausschuss für regionale Entwicklung

Berichterstatter: Matthijs van Miltenburg

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Anhörungsverfahren
***	Zustimmungsverfahren
***I	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
***II	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
***III	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol ▌ hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.
Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 5

BEGRÜNDUNG 22

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Mechanismus zur Überwindung rechtlicher und administrativer Hindernisse in einem grenzübergreifenden Kontext
(COM(2018)0373 – C8-0228/2018 – 2018/0198(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2018)0373),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und insbesondere Artikel 175 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8□0228/2018),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 19. September 2018[1],

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom ... [2],

– unter Hinweis auf die vom italienischen Abgeordnetenhaus, vom portugiesischen Parlament und vom schwedischen Parlament im Rahmen des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgelegten schriftlichen und begründeten Stellungnahme, in der geltend gemacht wird, dass der Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist,

– gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für regionale Entwicklung sowie die Stellungnahme des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (A8□0000/2018),

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;

3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

[1] ABl. C ... /Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.
[2] ABl. C ... /Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Unter uneingeschränkter Wahrung der verfassungsmäßigen und institutionellen Strukturen der Mitgliedstaaten sollte die Anwendung des Mechanismus ***in denjenigen Grenzregionen eines Mitgliedstaats*** auf freiwilliger Basis erfolgen***, in denen ein anderer wirksamer Mechanismus vorhanden ist bzw. mit dem Nachbarmitgliedstaat eingerichtet werden könnte***. Der Mechanismus sollte zwei Maßnahmen umfassen: die Unterzeichnung und den Abschluss einer europäischen grenzübergreifenden Verpflichtung (im Folgenden „Verpflichtung“) oder die Unterzeichnung einer europäischen grenzübergreifenden Erklärung (im Folgenden „Erklärung“).	(9) Unter uneingeschränkter Wahrung der verfassungsmäßigen und institutionellen Strukturen der Mitgliedstaaten sollte die Anwendung des Mechanismus auf freiwilliger Basis erfolgen. Der Mechanismus sollte zwei Maßnahmen umfassen: die Unterzeichnung und den Abschluss einer europäischen grenzübergreifenden Verpflichtung (im Folgenden „Verpflichtung“) oder die Unterzeichnung einer europäischen grenzübergreifenden Erklärung (im Folgenden „Erklärung“).

Or. en

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Zur Koordinierung der Aufgaben verschiedener Behörden innerhalb eines Mitgliedstaats, zu denen in einigen Mitgliedstaaten nationale und regionale Legislativorgane zählen, und zwischen den Behörden eines oder mehrerer Nachbarmitgliedstaaten sollte jeder Mitgliedstaat***, der sich für die Anwendung des Mechanismus entscheidet,*** verpflichtet werden, eine nationale und gegebenenfalls regionale grenzübergreifende Koordinierungsstellen einzurichten und	(13) Zur Koordinierung der Aufgaben verschiedener Behörden innerhalb eines Mitgliedstaats, zu denen in einigen Mitgliedstaaten nationale und regionale Legislativorgane zählen, und zwischen den Behörden eines oder mehrerer Nachbarmitgliedstaaten sollte jeder Mitgliedstaat verpflichtet werden, eine nationale und gegebenenfalls regionale grenzübergreifende Koordinierungsstellen einzurichten und deren Aufgaben und Zuständigkeiten während der

deren Aufgaben und Zuständigkeiten während der verschiedenen Etappen des Mechanismus – Einleitung, Abschluss, Umsetzung und Überwachung von Verpflichtungen und Erklärungen – zu definieren.

verschiedenen Etappen des Mechanismus – Einleitung, Abschluss, Umsetzung und Überwachung von Verpflichtungen und Erklärungen – zu definieren.

Or. en

Begründung

Die Verpflichtung zur Einrichtung nationaler grenzüberschreitender Koordinierungsstellen wird allen Mitgliedstaaten auferlegt.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) Zur Einrichtung einer Datenbank gemäß Artikel ***8*** sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse für die Festlegung von Regeln für den Betrieb, den Datenschutz und das Modell übertragen werden, das für die Übermittlung von Informationen über die Umsetzung und Nutzung des Mechanismus durch die grenzübergreifenden Koordinierungsstellen zu verwenden ist. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit dem Beratungsverfahren der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates[28] ausgeübt werden. Aus praktischen Gründen und zum Zweck der Koordinierung sollte der „Koordinierungsausschuss für die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds“ für das Verfahren zur Annahme von Durchführungsrechtsakten zuständig sein.	(24) Zur Einrichtung einer Datenbank gemäß Artikel ***7*** sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse für die Festlegung von Regeln für den Betrieb, den Datenschutz und das Modell übertragen werden, das für die Übermittlung von Informationen über die Umsetzung und Nutzung des Mechanismus durch die grenzübergreifenden Koordinierungsstellen zu verwenden ist. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit dem Beratungsverfahren der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates[28] ausgeübt werden. Aus praktischen Gründen und zum Zweck der Koordinierung sollte der „Koordinierungsausschuss für die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds“ für das Verfahren zur Annahme von Durchführungsrechtsakten zuständig sein.
[28] Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach	[28] Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach

denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).	denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

Or. en

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(25) In den nationalen Durchführungsvorschriften sollte festgelegt werden, welche grenzübergreifenden Regionen eines Mitgliedstaats unter die Verpflichtung bzw. die Erklärung fallen. Somit kann die Kommission beurteilen, ob der Mitgliedstaat für die Grenze, die nicht genannt wird, einen anderen Mechanismus gewählt hat.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 28

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(28) Gemäß dem in Artikel 5 Absatz 4 AEUV verankerten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sollten die Maßnahmen der Union inhaltlich und formal nicht über das zur Erreichung der Ziele der Verträge erforderliche Maß hinausgehen. Der Rückgriff auf den mit dieser Verordnung eingerichteten besonderen Mechanismus ist freiwillig. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, ***an***	(28) Gemäß dem in Artikel 5 Absatz 4 AEUV verankerten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sollten die Maßnahmen der Union inhaltlich und formal nicht über das zur Erreichung der Ziele der Verträge erforderliche Maß hinausgehen. Der Rückgriff auf den mit dieser Verordnung eingerichteten besonderen Mechanismus ***zur Überwindung rechtlicher Hindernisse in***

einer bestimmten Grenze mit einem oder mehreren Nachbarmitgliedstaaten rechtliche Hindernisse in einer bestimmten grenzübergreifenden Region weiterhin durch wirksame Mechanismen zu überwinden, die er bereits auf nationaler Ebene eingerichtet hat oder die er formell oder informell zusammen mit einem oder mehreren Nachbarmitgliedstaaten eingerichtet hat, muss er den im Rahmen dieser Verordnung eingerichteten Mechanismus nicht anwenden. Gleichermaßen muss der im Rahmen dieser Verordnung eingerichtete Mechanismus auch nicht angewandt werden, wenn ein Mitgliedstaat beschließt, sich an ***einer*** bestimmten ***Grenze*** mit einem oder mehreren Nachbarmitgliedstaaten an einem bestehenden wirksamen Mechanismus zu beteiligen, der formell oder informell von einem oder mehreren Nachbarmitgliedstaaten eingerichtet wurde, sofern dieser eine Beteiligung zulässt. Diese Verordnung geht daher nicht über das Maß hinaus, das für die Erreichung ihrer Ziele in diesen grenzübergreifenden Regionen erforderlich ist, für die die Mitgliedstaaten nicht über effiziente Mechanismen zur Überwindung der vorhandenen rechtlichen Hindernisse verfügen —

grenzübergreifenden Regionen ist freiwillig. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, ***für ein bestimmtes gemeinsames Projekt*** mit einem oder mehreren Nachbarmitgliedstaaten rechtliche Hindernisse in einer bestimmten grenzübergreifenden Region weiterhin durch wirksame Mechanismen zu überwinden, die er bereits auf nationaler Ebene eingerichtet hat oder die er formell oder informell zusammen mit einem oder mehreren Nachbarmitgliedstaaten eingerichtet hat, muss er den im Rahmen dieser Verordnung eingerichteten Mechanismus nicht anwenden. Gleichermaßen muss der im Rahmen dieser Verordnung eingerichtete Mechanismus auch nicht angewandt werden, wenn ein Mitgliedstaat beschließt, sich an ***einem*** bestimmten ***gemeinsamen Projekt*** mit einem oder mehreren Nachbarmitgliedstaaten an einem bestehenden wirksamen Mechanismus zu beteiligen, der formell oder informell von einem oder mehreren Nachbarmitgliedstaaten eingerichtet wurde, sofern dieser eine Beteiligung zulässt. ***Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, mit einem oder mehreren benachbarten Nachbarmitgliedstaaten formell oder informell einen neuen wirksamen Mechanismus einzurichten, um rechtliche Hindernisse zu überwinden, die der Durchführung eines gemeinsamen Projekts in grenzüberschreitenden Regionen im Wege stehen, muss er den im Rahmen dieser Verordnung eingerichteten Mechanismus nicht anwenden.*** Diese Verordnung geht daher nicht über das Maß hinaus, das für die Erreichung ihrer Ziele in diesen grenzübergreifenden Regionen erforderlich ist, für die die Mitgliedstaaten nicht über effiziente Mechanismen zur Überwindung der vorhandenen rechtlichen Hindernisse verfügen***.***

Or. en

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Mit dieser Verordnung wird ein Mechanismus (im Folgenden „Mechanismus“) eingerichtet, der es ermöglicht, in einem Mitgliedstaat in Bezug auf ***eine grenzübergreifende*** Region die Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats anzuwenden, wenn die Anwendung seiner eigenen Rechtsvorschriften ein rechtliches Hindernis für die Durchführung eines gemeinsamen Projekts darstellen würde.	1. Mit dieser Verordnung wird ein ***freiwilliger*** Mechanismus (im Folgenden „Mechanismus“) eingerichtet, der es ermöglicht, in einem Mitgliedstaat in Bezug auf ***einzelnes gemeinsames Projekt in einer grenzübergreifenden*** Region die Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats anzuwenden, wenn die Anwendung seiner eigenen Rechtsvorschriften ein rechtliches Hindernis für die Durchführung eines gemeinsamen Projekts darstellen würde.

Or. en

Begründung

Der Wortlaut des Vorschlags wirft bezüglich der Auslegung die Frage auf, ob ein Mitgliedstaat für jedes einzelne gemeinsame Projekt auf den Europäischen Grenzübergreifenden Mechanismus zurückgreifen kann oder verpflichtet ist, über die Anwendung des Mechanismus für alle möglichen gemeinsamen Projekte entlang einer Grenze zu entscheiden. Der Berichterstatter möchte vermeiden, dass Mitgliedstaaten, die derzeit über keine Mechanismen verfügen, keine andere Wahl haben als sich für die Nutzung des Europäischen Grenzübergreifenden Mechanismus zu entscheiden. Die Anwendung des Europäischen Grenzübergreifenden Mechanismus sollte auf freiwilliger Basis erfolgen, die auf einer Einzelfallbewertung des jeweiligen Mitgliedstaats beruht.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Mitgliedstaaten können entweder diesen Mechanismus oder bestehende Vorgehensweisen nutzen, um rechtliche Hindernisse zu überwinden, die der Durchführung eines gemeinsamen	1. Die Mitgliedstaaten können entweder diesen Mechanismus oder bestehende Vorgehensweisen nutzen, um rechtliche Hindernisse zu überwinden, die der Durchführung eines gemeinsamen

Projekts in grenzübergreifenden Regionen ***an einer bestimmten Grenze*** mit einem oder mehreren benachbarten Mitgliedstaaten entgegenstehen.	Projekts in grenzübergreifenden Regionen mit einem oder mehreren benachbarten Mitgliedstaaten entgegenstehen.

Or. en

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Ein Mitgliedstaat kann im Hinblick auf ***eine bestimmte Grenze*** mit einem oder mehreren benachbarten Mitgliedstaaten auch entscheiden, sich an einer formell oder informell mit einem oder mehreren Mitgliedstaaten vereinbarten Vorgehensweise zu beteiligen.	2. Ein Mitgliedstaat kann im Hinblick auf ***ein gemeinsames Projekt in grenzübergreifenden Regionen*** mit einem oder mehreren benachbarten Mitgliedstaaten auch entscheiden, sich an einer formell oder informell mit einem oder mehreren Mitgliedstaaten vereinbarten Vorgehensweise zu beteiligen.

Or. en

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. Ein Mitgliedstaat kann auch beschließen, mit einem oder mehreren benachbarten Nachbarmitgliedstaaten formell oder informell einen neuen wirksamen Mechanismus einzurichten, um rechtliche Hindernisse zu überwinden, die der Durchführung eines gemeinsamen Projekts in grenzüberschreitenden Regionen im Wege stehen.

Or. en

Begründung

Die Mitgliedstaaten können sich für die Nutzung des Mechanismus entscheiden, können sich aber auch dazu entschließen, bestehende Mechanismen zur Überwindung rechtlicher Hindernisse zu übernehmen oder sogar neue Mechanismen zu schaffen.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. ***Wenn sich ein*** Mitgliedstaat ***für den Mechanismus entscheidet,*** richtet ***er*** eine oder mehrere grenzübergreifende Koordinierungsstellen auf eine der folgenden Weisen ein:	1. ***Jeder*** Mitgliedstaat richtet eine oder mehrere grenzübergreifende Koordinierungsstellen auf eine der folgenden Weisen ein:

Or. en

Begründung

Nach dem Vorschlag des Berichterstatters werden die grenzübergreifenden Koordinierungsstellen von entscheidender Bedeutung sein, um zu ermitteln, ob und wie sich rechtliche Hindernisse überwinden lassen. Der Berichterstatter schlägt daher die obligatorische Einrichtung von grenzübergreifenden Koordinierungsstellen in allen Mitgliedstaaten vor. Da die Anwendung des Europäischen Grenzübergreifenden Mechanismus auf freiwilliger Basis veranlasst wird, liegt es an den Mitgliedstaaten zu entscheiden, wie groß die Verwaltungskapazität der grenzübergreifenden Koordinierungsstellen zu sein hat.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(d) Pflege von Kontakten zu ***gegebenenfalls vorhandenen*** grenzübergreifenden Koordinierungsstellen in benachbarten Mitgliedstaaten sowie zu den grenzübergreifenden Koordinierungsstellen in anderen Gebietskörperschaften mit Gesetzgebungsbefugnissen des eigenen	(d) Pflege von Kontakten zu grenzübergreifenden Koordinierungsstellen in benachbarten Mitgliedstaaten sowie zu den grenzübergreifenden Koordinierungsstellen in anderen Gebietskörperschaften mit Gesetzgebungsbefugnissen des eigenen Mitgliedstaats oder eines anderen

Mitgliedstaats oder eines anderen Mitgliedstaats;	Mitgliedstaats;

Or. en

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(c) auf Ersuchen einer zuständigen übernehmenden Behörde in einem anderen Mitgliedstaat ***ohne eigene grenzübergreifende Koordinierungsstelle*** die Voranalyse einer Initiativvorlage durchzuführen;	(c) auf Ersuchen einer zuständigen übernehmenden Behörde in einem anderen Mitgliedstaat die Voranalyse einer Initiativvorlage durchzuführen;

Or. en

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die zuständige grenzübergreifende Koordinierungsstelle analysiert die Initiativvorlage. Sie nimmt Kontakt mit allen zuständigen übernehmenden Behörden und mit den nationalen oder gegebenenfalls anderen regionalen grenzübergreifenden Koordinierungsstellen im übernehmenden Mitgliedstaat sowie mit der nationalen grenzübergreifenden Koordinierungsstelle im übertragenden Mitgliedstaat auf.	1. Die zuständige grenzübergreifende Koordinierungsstelle ***des übernehmenden Mitgliedstaats*** analysiert die Initiativvorlage. Sie nimmt Kontakt mit allen zuständigen übernehmenden Behörden und mit den nationalen oder gegebenenfalls anderen regionalen grenzübergreifenden Koordinierungsstellen im übernehmenden Mitgliedstaat sowie mit der nationalen grenzübergreifenden Koordinierungsstelle im übertragenden Mitgliedstaat auf.

Or. en

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Innerhalb von ***drei*** Monaten nach Eingang der Initiativvorlage ergreift die zuständige grenzübergreifende Koordinierungsstelle eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen, die dem Initiator schriftlich mitgeteilt werden:	2. Innerhalb von ***sechs*** Monaten nach Eingang der Initiativvorlage ergreift die zuständige grenzübergreifende Koordinierungsstelle eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen, die dem Initiator schriftlich mitgeteilt werden:

Or. en

Begründung

Die Bewertung der Initiativvorlage kann sich schwierig gestalten und mehr Zeit in Anspruch nehmen als die vorgeschlagenen drei Monate, insbesondere, wenn die Sommermonate und/oder Urlaubszeiten berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(fa) Aufforderung an den Initiator, einen bestehenden Mechanismus gemäß Artikel 4 Absatz 2 zu nutzen, um das rechtliche Hindernis zu überwinden, das der Durchführung des gemeinsamen Projekts entgegensteht;

Or. en

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Nach Eingang einer Initiativvorlage ***führt***	***Innerhalb von drei Monaten*** nach Eingang

die zuständige grenzübergreifende Koordinierungsstelle des übertragenden Mitgliedstaats ***ebenfalls die in Artikel 10 Absatz 2 aufgeführten Aufgaben durch und kann*** das Ergebnis ihrer Voranalyse der zuständigen grenzübergreifenden Koordinierungsstelle des übernehmenden Mitgliedstaats ***übermitteln***.	einer Initiativvorlage ***übermittelt*** die zuständige grenzübergreifende Koordinierungsstelle des übertragenden Mitgliedstaats das Ergebnis ihrer Voranalyse der zuständigen grenzübergreifenden Koordinierungsstelle des übernehmenden Mitgliedstaats.

Or. en

Begründung

Der Berichterstatter ist der Ansicht, dass die Ausarbeitung des Entwurfs einer Verpflichtung oder Erklärung, wie in Artikel 13 beschrieben, nur im Rahmen einer guten Zusammenarbeit zwischen übernehmenden und übertragenden Mitgliedstaaten erfolgen kann. Um Informationen vom übertragenden Mitgliedstaat zu erhalten (der mit seinen eigenen Rechtsvorschriften, die auf den übernehmenden Mitgliedstaat übertragen werden könnten, besser vertraut ist), ändert der Berichterstatter diesen Artikel dahingehend ab, dass der übertragende Mitgliedstaat verpflichtet wird, das Ergebnis seiner Voranalyse der Initiativvorlage zu übermitteln.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Wenn die zuständige grenzübergreifende Koordinierungsstelle des übernehmenden Mitgliedstaats eine überarbeitete Initiativvorlage oder zusätzliche spezifische Informationen anfordert, prüft sie die überarbeitete Initiativvorlage und/oder die zusätzlichen spezifischen Informationen innerhalb von ***drei*** Monaten nach deren Eingang; dabei geht sie vor wie bei der erstmaligen Einreichung der Initiativvorlage.	1. Wenn die zuständige grenzübergreifende Koordinierungsstelle des übernehmenden Mitgliedstaats eine überarbeitete Initiativvorlage oder zusätzliche spezifische Informationen anfordert, prüft sie die überarbeitete Initiativvorlage und/oder die zusätzlichen spezifischen Informationen innerhalb von ***sechs*** Monaten nach deren Eingang; dabei geht sie vor wie bei der erstmaligen Einreichung der Initiativvorlage.

Or. en

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Wenn die zuständige grenzübergreifende Koordinierungsstelle des übernehmenden Mitgliedstaats der Ansicht ist, dass die überarbeitete Initiativvorlage noch immer nicht in Übereinstimmung mit Artikel 10 erstellt wurde oder die zusätzlichen spezifischen Informationen noch immer nicht ausreichend sind, unterrichtet sie den Initiator innerhalb von ***drei*** Monaten nach Eingang der überarbeiteten Initiativvorlage schriftlich über ihre Entscheidung, das Verfahren einzustellen. Diese Entscheidung ist ausreichend zu begründen.	2. Wenn die zuständige grenzübergreifende Koordinierungsstelle des übernehmenden Mitgliedstaats der Ansicht ist, dass die überarbeitete Initiativvorlage noch immer nicht in Übereinstimmung mit Artikel 10 erstellt wurde oder die zusätzlichen spezifischen Informationen noch immer nicht ausreichend sind, unterrichtet sie den Initiator innerhalb von ***sechs*** Monaten nach Eingang der überarbeiteten Initiativvorlage schriftlich über ihre Entscheidung, das Verfahren einzustellen. Diese Entscheidung ist ausreichend zu begründen.

Or. en

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die grenzübergreifende Koordinierungsstelle oder die zuständige übernehmende Behörde des übernehmenden Mitgliedstaats arbeitet auf der Grundlage der Initiativvorlage einen Entwurf der Verpflichtung oder der Erklärung in Übereinstimmung mit Artikel 14 aus.	Die grenzübergreifende Koordinierungsstelle oder die zuständige übernehmende Behörde des übernehmenden Mitgliedstaats arbeitet auf der Grundlage der Initiativvorlage ***sowie seiner Voranalyse und des Ergebnisses der Voranalyse der zuständigen grenzübergreifenden Koordinierungsstelle des übertragenden Mitgliedstaats gemäß Artikel 11*** einen Entwurf der Verpflichtung oder der Erklärung in Übereinstimmung mit Artikel 14 aus.

Or. en

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(a) innerhalb von höchstens ***drei*** Monaten nach Übermittlung der Informationen gemäß Artikel 10 Absatz 2 oder Artikel 12 Absätze 1 und 2;	(a) innerhalb von höchstens ***sechs*** Monaten nach Übermittlung der Informationen gemäß Artikel 10 Absatz 2 oder Artikel 12 Absätze 1 und 2;

Or. en

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die zuständige grenzübergreifende Koordinierungsstelle des übertragenden Mitgliedstaats prüft den Entwurf der gemäß Artikel 15 übermittelten Verpflichtung bzw. Erklärung und ergreift innerhalb von höchstens ***drei*** Monaten nach Eingang des Entwurfs und nach Rücksprache mit den zuständigen übertragenden Behörden eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen:	1. Die zuständige grenzübergreifende Koordinierungsstelle des übertragenden Mitgliedstaats prüft den Entwurf der gemäß Artikel 15 übermittelten Verpflichtung bzw. Erklärung und ergreift innerhalb von höchstens ***sechs*** Monaten nach Eingang des Entwurfs und nach Rücksprache mit den zuständigen übertragenden Behörden eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen:

Or. en

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. In Mitgliedstaaten, in denen die zuständige übertragende Behörde eine Verpflichtung oder Erklärung	2. In Mitgliedstaaten, in denen die zuständige übertragende Behörde eine Verpflichtung oder Erklärung

unterzeichnet, übermittelt die zuständige grenzübergreifende Koordinierungsstelle des übertragenden Mitgliedstaats gemäß Absatz 1 Buchstaben a und b ***die*** beiden von der zuständigen übertragenden Behörde unterzeichneten Originalausfertigungen.	unterzeichnet, übermittelt die zuständige grenzübergreifende Koordinierungsstelle des übertragenden Mitgliedstaats ***der grenzübergreifenden Koordinierungsstelle des übernehmenden Mitgliedstaats*** gemäß Absatz 1 Buchstaben a und b ***eine der*** beiden von der zuständigen übertragenden Behörde unterzeichneten Originalausfertigungen.

Or. en

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die zuständige grenzübergreifende Koordinierungsstelle des übernehmenden Mitgliedstaats prüft die Antwort der zuständigen grenzübergreifenden Koordinierungsstelle des übertragenden Mitgliedstaats und ergreift innerhalb von höchstens ***einem Monat*** nach deren Eingang eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen, die der zuständigen übertragenden Behörde schriftlich mitzuteilen sind:	1. Die zuständige grenzübergreifende Koordinierungsstelle des übernehmenden Mitgliedstaats prüft die Antwort der zuständigen grenzübergreifenden Koordinierungsstelle des übertragenden Mitgliedstaats und ergreift innerhalb von höchstens ***drei Monaten*** nach deren Eingang eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen, die der zuständigen übertragenden Behörde schriftlich mitzuteilen sind:

Or. en

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(a) im Fall von Absatz ***2*** Buchstabe a Fertigstellung der Verpflichtung bzw. Erklärung, Unterzeichnung von zwei Originalausfertigungen und Rücksendung einer Originalausfertigung an die	(a) im Fall von ***Artikel 16*** Absatz ***1*** Buchstabe a Fertigstellung der Verpflichtung bzw. Erklärung, Unterzeichnung von zwei Originalausfertigungen und Rücksendung

zuständige grenzübergreifende Koordinierungsstelle des übertragenden Mitgliedstaats zur Unterzeichnung;	einer Originalausfertigung an die zuständige grenzübergreifende Koordinierungsstelle des übertragenden Mitgliedstaats zur Unterzeichnung;

Or. en

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(b) im Fall von Absatz ***2*** Buchstabe b entsprechende Änderung der Verpflichtung bzw. Erklärung hinsichtlich der Informationen im Entwurf der Verpflichtung bzw. Erklärung zu Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben f und h, Fertigstellung der Verpflichtung bzw. Erklärung, Unterzeichnung von zwei Originalausfertigungen und Rücksendung einer Originalausfertigung an die zuständige grenzübergreifende Koordinierungsstelle des übertragenden Mitgliedstaats zur Unterzeichnung;	(b) im Fall von ***Artikel 16*** Absatz ***1*** Buchstabe b entsprechende Änderung der Verpflichtung bzw. Erklärung hinsichtlich der Informationen im Entwurf der Verpflichtung bzw. Erklärung zu Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben f und h, Fertigstellung der Verpflichtung bzw. Erklärung, Unterzeichnung von zwei Originalausfertigungen und Rücksendung einer Originalausfertigung an die zuständige grenzübergreifende Koordinierungsstelle des übertragenden Mitgliedstaats zur Unterzeichnung;

Or. en

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(c) im Fall von Absatz ***2*** Buchstabe c, Unterrichtung des Initiators und der Kommission unter Beifügung der Begründung der zuständigen übertragenden Behörde;	(c) im Fall von ***Artikel 16*** Absatz ***1*** Buchstabe c, Unterrichtung des Initiators und der Kommission unter Beifügung der Begründung der zuständigen übertragenden Behörde;

Or. en

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(d) im Fall von Absatz ***2*** Buchstabe d, Prüfung der Änderungen und weiteres Vorgehen gemäß Buchstabe b oder ***Einleitung eines zweiten Verfahrens*** nach ***Artikel 9*** sowie unter Angabe der Gründe, weshalb einige oder alle Änderungen von der zuständigen übernehmenden Behörde nicht akzeptiert werden konnten.	(d) im Fall von ***Artikel 16*** Absatz ***1*** Buchstabe d, Prüfung der Änderungen und weiteres Vorgehen gemäß Buchstabe b oder ***weiteres Vorgehen*** nach ***Buchstabe c dieses Absatzes*** sowie unter Angabe der Gründe, weshalb einige oder alle Änderungen von der zuständigen übernehmenden Behörde nicht akzeptiert werden konnten.

Or. en

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Nach Eingang der Verpflichtung bzw. Erklärung, die in den Fällen von Absatz 1 Buchstaben a oder b ebenfalls von der zuständigen grenzübergreifenden Koordinierungsstelle oder der zuständigen übertragenden Behörde unterzeichnet wurden, ***oder bei einer positiven Reaktion der zuständigen grenzübergreifenden Koordinierungsstelle des übertragenden Mitgliedstaats im Zuge des zweiten Verfahrens gemäß Absatz 1 Buchstabe d*** ergreift die zuständige grenzübergreifende Koordinierungsstelle des übernehmenden Mitgliedstaats folgende Maßnahmen:	2. Nach Eingang der Verpflichtung bzw. Erklärung, die in den Fällen von Absatz 1 Buchstaben a oder b ebenfalls von der zuständigen grenzübergreifenden Koordinierungsstelle oder der zuständigen übertragenden Behörde unterzeichnet wurden, ergreift die zuständige grenzübergreifende Koordinierungsstelle des übernehmenden Mitgliedstaats folgende Maßnahmen:

Or. en

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Ausschuss der Regionen bis zum dd mm yyyy [i.e. the 1st of the month following the entry into force of this Regulation + ***five*** years; to be filled in by the Publication Office] einen Bericht über die Bewertung der Anwendung dieser Verordnung vor, die auf Indikatoren hinsichtlich ihrer Wirksamkeit, ihrer Effizienz, ihrer Relevanz, ihres europäischen Mehrwerts und ihres Vereinfachungsspielraums basiert.	Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Ausschuss der Regionen bis zum dd mm yyyy [i.e. the 1st of the month following the entry into force of this Regulation + ***three*** years; to be filled in by the Publication Office] einen Bericht über die Bewertung der Anwendung dieser Verordnung vor, die auf Indikatoren hinsichtlich ihrer Wirksamkeit, ihrer Effizienz, ihrer Relevanz, ihres europäischen Mehrwerts und ihres Vereinfachungsspielraums basiert.

Or. en

BEGRÜNDUNG

Einleitung

In der Europäischen Union machen die grenzübergreifenden Regionen etwa 40 % des Hoheitsgebiets der Union aus, wobei fast ein Drittel der 512 Millionen Unionsbürger dort lebt. Zugleich sind die grenzübergreifenden Regionen in Europa insgesamt wirtschaftlich weniger leistungsfähig, weisen eine höhere Arbeitslosenquote auf und verfügen über eine relativ unterentwickelte Infrastruktur im Vergleich zu Regionen, die zentraler in den Mitgliedsstaaten gelegen sind. Schätzungen zufolge würden die grenzübergreifenden Regionen bei einer Beseitigung von 20 % der bestehenden grenzbedingten Hindernisse einen Zuwachs von 2 % beim BIP verzeichnen, wodurch sich ein jährliches BIP von etwa 91 Mrd. EUR ergäbe. In der Vergangenheit waren viele grenzübergreifende Regionen in Europa Schauplätze von Kriegen und Konflikten zwischen Ländern.

Daher sieht der Vertrag von Lissabon in Artikel 174 nicht nur den wirtschaftlichen und den sozialen Zusammenhalt als ausdrückliche Ziele vor, sondern auch den territorialen Zusammenhalt (mit besonderer Berücksichtigung der grenzübergreifenden Regionen). Vor diesem Hintergrund sollte der Vorschlag für einen Europäischen Grenzübergreifenden Mechanismus als Ergänzung zu Interreg und den Europäischen Verbünden für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) verstanden werden. Mit dem vorgeschlagen Europäischen Grenzübergreifenden Mechanismus sollen grenzüberschreitende Hindernisse rechtlicher oder administrativer Art überwunden werden, indem für eine gemeinsame grenzübergreifende Region in einem Mitgliedstaat die Rechtsvorschriften des benachbarten Mitgliedstaats für ein bestimmtes gemeinsames Projekt angewandt werden.

Der Europäische Grenzübergreifende Mechanismus

Der Berichterstatter unterstützt und begrüßt den Zweck des Vorschlags der Kommission für *„einen Mechanismus zur Überwindung rechtlicher und administrativer Hindernisse in einem grenzübergreifenden Kontext“* (Europäischer Grenzübergreifender Mechanismus). Der Europäische Grenzübergreifende Mechanismus könnte zu einem Bestandteil eines allgemeinen Instrumentariums werden, mit dem eine wirksame grenzübergreifende Zusammenarbeit gefördert und damit der Wohlstand und das Wohlbefinden sowie die Lebensqualität der Bevölkerung in den grenzübergreifenden Regionen der EU verbessert werden.

Bei einigen wenigen Fragen bedarf es einer Klarstellung, insbesondere was die Freiwilligkeit und den Umfang des Europäischen Grenzübergreifenden Mechanismus sowie die Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit des Vorschlags betrifft.

Der Vorschlag sollte darauf abzielen, dem Instrumentarium, über das die Mitgliedstaaten verfügen, ein freiwilliges Instrument zur Förderung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit hinzuzufügen. Die Mitgliedstaaten sollten bei der Frage, ob sie den Mechanismus nutzen wollen oder nicht, immer das letzte Wort haben.

In diesem Zusammenhang müssen die Mitgliedstaaten für jedes einzelne gemeinsame Projekt individuell entscheiden können, ob sie den Europäischen Grenzübergreifenden Mechanismus oder einen vorhandenen Mechanismus nutzen wollen. Wenn die Mitgliedstaaten eine solche Entscheidung für eine gesamte Grenze auf einmal treffen müssten, wären diejenigen, die derzeit nicht über Mechanismen zur Überwindung rechtlicher Hindernisse in einem grenzübergreifenden Kontext verfügen, praktisch gezwungen, den Europäischen

Grenzübergreifenden Mechanismus zu nutzen. Dies würde den freiwilligen Charakter des Vorschlags untergraben.

Im Rahmen der vorgeschlagenen Änderungen werden alle Fragen im Zusammenhang mit der Verhältnismäßigkeit und der Subsidiarität angemessen behandelt. Der Europäische Grenzübergreifende Mechanismus wird zu einem freiwilligen Instrument und kann „à-la-carte“ genutzt werden, indem die Mitgliedstaaten jedes Mal, wenn sie ein rechtliches Hindernis in einem grenzübergreifenden Kontext festgestellt haben, selbst entscheiden, ob sie einen vorhandenen Mechanismus nutzen, einen neuen Mechanismus schaffen oder auf den Europäischen Grenzübergreifenden Mechanismus zurückgreifen wollen. Wenn gerechtfertigte Gründe vorliegen, können es die Mitgliedstaaten auch ablehnen, die Anwendung eines Mechanismus zur Überwindung eines rechtlichen oder administrativen Hindernisses zu veranlassen. Die Veranlassung der Anwendung des Europäischen Grenzübergreifenden Mechanismus und die Ermächtigung eines Mitgliedstaats, seine Rechtsvorschriften in einem anderen Mitgliedstaat anzuwenden, erfordert eine eingehende Prüfung durch alle beteiligten Akteure. Demnach wurden bestimmte von der Kommission vorgeschlagene Fristen geändert, weil sie womöglich zu eng gewesen wären.

Im Übrigen wird der thematische Umfang des Vorschlags so weit wie möglich beibehalten. Nachdem die Freiwilligkeit des Vorschlags gestärkt und das Verfahren, nach dem die Mitgliedstaaten zwischen dem Grenzübergreifenden Mechanismus und den bestehenden Mechanismen wählen, geändert wurde, kann der Anwendungsbereich weit gefasst bleiben, um die praktische Anwendung des Europäischen Grenzübergreifenden Mechanismus für alle potenziellen künftigen Projekte, die durch rechtliche oder administrative Hindernisse in einer grenzübergreifenden Region beeinträchtigt werden könnten, sicherzustellen.

Nach Auffassung des Berichterstatters ist eine wirksame Anwendung des Europäischen Grenzübergreifenden Mechanismus nur dann möglich, wenn alle Mitgliedstaaten und alle zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten die Möglichkeit nutzen, rechtliche und administrative Hindernisse zu überwinden, indem sie im Sinne einer guten Zusammenarbeit und einer guten Nachbarschaft zusammenarbeiten. Der freiwillige Charakter des Europäischen Grenzübergreifenden Mechanismus wird dazu beitragen, dass die europäischen grenzübergreifenden Regionen ihr gesamtes Potenzial entfalten können.